



6. März 1997

Stadtrat Wil
9500 Wil

VII 81 Wil: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Herr Stadtmann
Sehr geehrte Stadträte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

- Gestaltungsplan Zentrum Süd

Der Gestaltungsplan bezweckt die Überbauung des Plangebietes mit Wohn- und Geschäftshäusern sowie mit einer Einstellhalle für 280 Fahrzeuge. Die Stadt Wil liegt im Massnahmengebiet Luftreinhaltung. Die Erstellung neuer Parkplätze ist daher auf das Notwendige zu beschränken. Es sind Projekte in Bearbeitung, wonach sowohl die Obere Bahnhofstrasse als auch die Altstadt vom Strassenverkehr freigehalten werden sollen. Durch die Erstellung der Tiefgarage, welche grösstenteils der Eigennutzung dienen wird, erfolgt keine Verschärfung der Parkplatzsituation, denn es ist zusätzlich ein öffentliches Parkhaus beim Viehmarktplatz geplant.

Unter diesen Umständen kann der vorliegende Gestaltungsplan genehmigt werden.

Gemäss Art. 18 der Besonderen Vorschriften soll der Überbauungsplan Obere Bahnhofstrasse V vom 18. März 1988 aufgehoben werden.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP) in Verbindung mit Nr. 26.01 des Gebührentarifs für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird im Sinne der Erwägungen genehmigt. Darin eingeschlossen ist die Aufhebung des Überbauungsplanes Obere Bahnhofstrasse V vom 18. März 1988.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 1'000.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 43 lit. c VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Der Vorsteher:

sig. Dr. W. Kägi

Dr. W. Kägi
Regierungsrat

Beilagen:
Genehmigter Erlass
Einzahlungsschein

Kopie:
Rechtsabteilung
Planungsamt (3)